

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) - Einkauf

1. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der BakerHicks AG (hiernach «AG») und ihren Vertragspartnern (hiernach «VP»), sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

2. Zustandekommen des Vertrages

2.1 Der Vertrag kommt durch übereinstimmende schriftliche Offerte und schriftliches Akzept zustande.

2.2 Offerten des VP sind, anderslautende schriftliche Vereinbarung vorbehalten, unbegrenzt verbindlich.

2.3 Ein abweichendes Akzept der AG stellt eine neue Offerte dar. Dies gilt nicht im Falle von geringfügigen Abweichungen und Abweichungen in Nebenpunkten.

3. Form und Inhalt des Vertrags

3.1 Offerte und Akzept bedürfen zu ihrer Gültigkeit zwingend der Schriftform.

3.2 Der Inhalt des Vertrages bestimmt sich nach Offerte und Akzept sowie diesen AGB.

3.3 Individuelle Abreden, welche diesen AGB widersprechen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Solche schriftlichen Individualabreden gehen den AGB vor. Weichen mündliche Individualabreden von den vorliegenden AGB ab, gelten die vorliegenden AGB.

3.4 SIA-Normen oder andere nicht individuell ausgehandelte Bestimmungen werden nur durch besondere schriftliche Vereinbarung Vertragsbestandteil. Sind solche Bestimmungen Bestandteil des Vertrags geworden oder beruft sich eine Partei auf solche Normen und widersprechen diese den vorliegenden AGB, so gelten die Bestimmungen der vorliegenden AGB.

3.5 Nachträgliche Änderungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit zwingend der Schriftform.

3.6 Sollte der vom VP zu erbringende Leistungsumfang nach Vertragsabschluss verändert werden, hat AG das Recht, den Vertragspreis für die Leistungen neu zu kalkulieren und gegenüber der ursprünglichen Offerte bzw. dem Vertrag anzupassen.

4. Ende des Vertrags

4.1 Ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag kann von beiden Parteien unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf ein Monatsende gekündigt werden.

4.2 Wird ein Vertrag zur Unzeit gekündigt, ist die kündigende Partei verpflichtet, der anderen Partei den aus dem Dahinfallen des Vertrags erwachsenen Schaden zu ersetzen.

4.3 Ein auf bestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer.

4.4 Unabhängig der jeweiligen Vertragsbestimmungen (befristete oder unbefristete Verträge) ist AG in jedem Fall berechtigt, den Vertrag beim Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Wahrung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Ist die Vertragsfortführung für AG nicht mehr zumutbar, ist AG auch zur fristlosen Vertragsauflösung berechtigt. Im Falle einer solchen ausserordentlichen bzw. fristlosen Kündigung hat der VP, bei mängelfrei erbrachten Leistungen, Anspruch auf Vergütung der bisherigen Leistungen. AG

kann darüber hinaus Schadenersatz beanspruchen.

5. Preise

5.1 Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, verstehen sich die offerierten Preise inklusive MWST.

5.2 Es bedarf der Zustimmung von AG, die Preise an den Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen.

5.3 In der Offerte angegebene Kostenrahmen und Stundenschätzungen sind, sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde, verbindlich.

6. Zahlungskonditionen

6.1 Die vom VP erbrachten Leistungen werden mangels anderer Abrede monatlich abgerechnet und in Rechnung gestellt.

6.2 Zahlungen werden innert sechzig Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug geleistet, vorbehaltlich ordnungsgemässer Eingang und sachliche Richtigkeit der Rechnung.

6.3 Die vom VP erbrachten Leistungen können erst nach Prüfung und schriftlicher Freigabe durch den AG Verantwortlichen in Rechnung gestellt werden.

7. Verzug

7.1 Ist der VP mit der Leistungserbringung in Verzug, so ist AG berechtigt, ab dem Fälligkeitszeitpunkt der Lieferung eine Verzugsstrafe in Höhe von 0,5% des Vertragswertes für jede vollendete Woche zurück zu behalten, insgesamt jedoch nicht mehr als 5%. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens bleibt davon unberührt.

7.2 Ist der VP mit der Leistungserbringung in Verzug oder verweigert er die Leistungserbringung, ist AG unabhängig des Verspätungs- oder

Leistungsverweigerungsgrundes berechtigt, nach erfolgter schriftlicher Mahnung die Arbeiten auf Kosten und Risiko des VP selbst auszuführen oder auf Kosten und Risiko des VP durch einen Dritten ausführen zu lassen. AG ist berechtigt, ihre diesbezüglichen Aufwendungen mit Forderungen des VP zu verrechnen. Eine solche Ersatzvornahme entbindet den VP nicht von seiner Leistungspflicht. Die Geltendmachung weiteren Schadenersatzes durch AG ist vorbehalten.

8. Haftung

8.1 Der VP haftet für alle durch ihn und/oder durch von ihm beigezogene Hilfspersonen verursachten Schäden.

8.2 Der VP ist verpflichtet, sich gegen sein Haftungsrisiko mit einem Deckungsbetrag in Höhe von mindestens 5 Mio CHF zu versichern und die Deckung mit einer Deckungsbestätigung nachzuweisen.

9. Gewährleistung

9.1 AG hat die vom VP erbrachte Leistung innerhalb der Garantiefrieten, eventuell innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung zu prüfen und allfällige Mängel innerhalb von 30 Tagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen.

9.2 Zeigen sich nach erfolgter Prüfung versteckte Mängel, sind diese innerhalb

von 30 Tagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen.

9.3 Liegt von Seiten des VP eine mangelhafte Leistungserbringung vor, so ist AG, zusätzlich zu den gesetzlichen Gewährleistungsrechten, berechtigt, eine Nachbesserung zu verlangen. Sind die Mängel nach Ablauf einer von AG angesetzten Nachfrist nicht behoben, kann AG auf Kosten des VP einen Dritten mit der Nachbesserung beauftragen. In dringlichen Fällen kann AG auf die Ansetzung einer Nachfrist verzichten.

9.4 Gegenüber dem VP geltend gemachte Gewährleistungsansprüche verjähren bei Mobilien innerhalb von zwei Jahren, bei Immobilien innerhalb von fünf Jahren, jeweils nach Genehmigung / Abnahme des Arbeitsergebnisses durch AG. Sollten Mängel auftreten gilt die Gewährleistungsfrist erst nach Abschluss der Nachbesserungsarbeiten durch den VP bzw. durch einen Dritten. Gewährleistungsansprüche des VP gegenüber AG werden von dieser Bestimmung nicht berührt.

10. Genehmigung

Die vom VP erbrachten Leistungen gelten hinsichtlich offener Mängel als genehmigt, wenn AG:

- die Arbeitsergebnisse ausdrücklich genehmigt, oder
- die Arbeitsergebnisse selbst weiterverwendet oder durch einen Dritten weiterverwenden lässt, oder
- das entsprechende Projekt selber weiterführt oder durch einen Dritten weiterführen lässt.

11. Verjährung

Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen bestehen und soweit diese AGB keine anderen Fristen vorsehen, verjähren Ansprüche des VP gegenüber AG ein Jahr nach Entstehung des Anspruchs.

12. Versicherung

AG hat eine Betriebshaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abgeschlossen. Alle anderen Versicherungen, insbesondere für Transport, Montagearbeiten, Montageleitung und Bauwesenversicherung etc., müssen durch den VP abgeschlossen werden.

13. Immaterialgüter

Soweit Leistungen der AG (ganz oder teilweise) zur Schaffung von Immaterialgütern führen, so stehen diese vollumfänglich der AG zu. AG räumt in diesem Fall dem VP ein nicht exklusives Benutzungsrecht (Lizenz) für die Durchführung des Vertrages ein.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der AGB im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sollen diejenigen wirksamen und durchführbaren Regelungen treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, welche die AGB mit den unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen verfolgt hat. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich die AGB als lückenhaft erweisen.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand

15.1 Sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht. Die Anwendbarkeit internationaler Vereinbarungen sowie des Schweizerischen IPRG sind ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

15.2 Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Basel-Stadt ausschliesslich zuständig. AG behält sich zudem das Recht vor, den VP an dessen Sitz bzw. Wohnsitz einzuklagen.

Soweit für Forderungen gegen den VP in der Schweiz kein ordentlicher Betreibungsort besteht, erwählt der VP hiermit Basel-Stadt als sein Spezialdomizil gemäss Art. 50 Abs. 2 SchKG.